

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn zur Aufstallung von Geflügel auf Grund des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI)

Auf Grund von

- Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
- § 6 Absatz 2 und § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist,
- des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und
- § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) geändert worden ist,

erlässt das Landratsamt Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Heilbronn wird für Geflügel i.S. des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Geflügelpest-Verordnung (gewerbliche und private Haltungen) die Aufstallung angeordnet. Geflügel darf danach nur
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

gehalten werden.

Die Pflicht zur Aufstallung besteht nicht für Haltungen, welche nach Satz 2 Buchstabe b als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm

aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach Satz 2 fallen, werden als Untersuchungseinrichtung für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung, die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg (CVUA Stuttgart, CVUA Karlsruhe, CVUA Freiburg und das STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum) bestimmt.

2. Für Geflügelhaltungen im Landkreis Heilbronn bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Tierhalter sicherzustellen, dass:
 - a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch mindestens 1 Mal pro Woche gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen geführt werden,

- h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art ist im Landkreis Heilbronn verboten.
 4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 Satz 1 und 3, Nummer 2 Buchstaben a, b und i sowie Nummer 3 des Tenors getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
 5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum 15. Januar 2026.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes (Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, in 74072 Heilbronn, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Zimmer V3) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen. Analog zur Anordnung aus Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten die dort genannten Biosicherheitsmaßnahmen für Tierhalter mit einem Geflügelbestand von mehr als 1 000 Stück Geflügel kraft Gesetzes gem. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung.

2. Wer Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird. Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, im Bereich der Registrierung von Tierhaltungsbetrieben zusätzliche oder strengere als die in den EU-Regelungen enthaltene Maßnahmen anzuwenden. Die nationalen Vorgaben in § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sind detaillierter als die Regelungen in Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.
3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu Reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich für Nummer 2 Buchstaben c bis h des Tenors aus § 37 Satz 1 Nummer 7 TierGesG.
8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser

Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am 11. November 2025 im Internet unter www.landkreis-heilbronn.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn gilt der Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als Tag der Bekanntmachung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung damit an dem auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 12. November 2025, 00:00 Uhr.

Heilbronn, den 11. November 2025

gez.

Dr. Beker-Hess

Leitung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz